Workshopzusammenfassung

Bukarest-Prinzipien

Bukarest, Juni 2018

Europäisches Zentrum für Kurdische Studien
European Center for Kurdish Studies

Disclaimer: Die Prinzipien in diesem Papier fassen die Diskussionen des Workshops zusammen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass alle Teilnehmenden alle Punkte des Dokuments unterstützen.

Europäisches Zentrum für Kurdische Studien
European Center for Kurdish Studies

Project: Power Sharing for a United Syria
Emser Straße 26
Berlin 12051
Germany

mail@kurdologie.de
+49 30 67 96 85 27

© 2018 | Berlin

Bukarest-Prinzipien

Eine Zusammenfassung der Diskussionen des Workshops in Bukarest vom 31. Mai bis 03. Juni 2018

Zusammenfassung der Diskussionen des Workshops vom 10. – 13. November 2017 in Istanbul, ergänzt durch Diskussionen des Workshops vom 31. Mai – 3. Juni 2018 in Bukarest.

Die Diskussion beruht auf dem Istanbul-Papier II, das in 23 Punkten die Ergebnisse des Workshops vom 27. – 30. Mai 2017 zusammengefasst hat. Die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter schlagen folgende Änderungen und Ergänzungen dieser Punkte vor:

1. Syrien ist ein demokratischer Staat. Alle Staatsgewalt beruht auf dem Willen des Volkes und wird zum Wohl der Bevölkerung ausgeübt.

2. Syrien ist ein Rechtsstaat, der die Grundsätze der Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Justiz achtet und schützt und verpflichtet ist, alle Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit einzuhalten. Das Recht ist die Grundlage und Schranke aller Staatsgewalt. Eine unabhängige Korruptionskommission trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Korruption. In jedem Ministerium wacht eine Korruptionsbeauftragte über die Einhaltung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit.

3. Syrien ist ein Bundesstaat, der die Macht und die Ressourcen zwischen der bundesstaatlichen, der regionalen und der kommunalen Ebene teilt. Die Zuweisung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten orientiert sich am Grundsatz der Subsidiarität.

4. Syrien achtet, schützt und fördert die Vielfalt seiner Bevölkerung. Alle ethnischen, religiösen, konfessionellen und sprachlichen Gruppen gehören zur Identität Syriens und sind als Bestandteile der syrischen Gesellschaft anerkannt. Alle Gruppen, ob groß oder klein, haben Anspruch auf gleiche Achtung und gleichen Schutz ihrer Rechte, auf Bewahrung und Förderung ihrer kulturellen Identität und auf gleichberechtigte Mitwirkung im Staat.

5. Bei der Bestimmung des Namens, der Flagge, der Hymne und weiterer Kennzeichen des syrischen Staats ist der Vielfalt seiner Bevölkerung angemessen Rechnung zu tragen.

6. Syrien achtet, schützt und verwirklicht die international anerkannten Menschen- und Minderheitenrechte. Maßstab allen staatlichen Handelns sind die Menschenwürde und das Recht auf persönliche Freiheit.
   Es gelten die folgenden Prinzipien:
   - Syrien garantiert in der neuen Verfassung ausdrücklich die international anerkannten bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte.
   - Syrien ratifiziert die fundamentalen internationalen Menschenrechtskonventionen und bringt dabei nur jene Vorbehalte an, die im Einklang mit dieser Verfassung stehen und von beiden Kammern des Parlaments genehmigt worden sind. Syrien arbeitet eng mit den internationalen Organisationen, den Vertragsorganen und dem UN-Menschenrechtsrat zusammen und unterstützt deren Tätigkeit. Syrien übernimmt die Verpflichtungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und arbeitet eng mit dem Europarat und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zusammen.
   - Die Menschenrechte verpflichten alle Behörden und Institutionen, die staatliche Aufgaben wahrnehmen. Die Gesetzgeber, die Regierungen und die Verwaltungen sowie die Gerichte aller staatlichen Ebenen gewährleisten die Menschenrechte und

sorgen dafür, dass diese auch zwischen Privaten gelten. Sie stellen namentlich sicher, dass verletzliche Personen, wie Kinder und Jugendliche, Frauen, gleichgeschlechtliche Menschen, Personen mit Behinderungen und Angehörige von Minderheiten, vor Gewalt, Vernachlässigung, Benachteiligung und Unterdrückung wirksam geschützt sind.

- Syrien ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die garantierten Menschenrechte für alle Menschen umfassend zu verwirklichen. Dazu gehören insbesondere die Überprüfung der bestehenden Gesetze, die Schaffung neuer Gesetze zur Sicherung der Menschenrechte in allen Rechts- und Lebensbereichen, die Zuwendung der erforderlichen Finanzmittel und die Schaffung von Aktionsplänen zur progressiven Verbesserung der Menschenrechtsituation. Die Gesetzgeber und die Regierungen erstatten regelmäßig Bericht über die Umsetzung der Aktionspläne und über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Menschenrechte. Sie haben jederzeit Auskunft zu geben, wenn Informationen angefordert werden. Die Verwaltung bezeichnet in jedem Ministerium eine Menschenrechtsbeauftragte, die Ansprechperson nach innen und außen ist und sicherstellt, dass die Menschenrechte bei allen staatlichen Handlungen angemessen berücksichtigt werden.
- Syrien pflegt eine aktive Menschenrechtskultur. Dazu gehören die Menschenrechtsbildung für alle, die staatliche Gewalt ausüben, die regelmäßige Sensibilisierung aller Behördenmitglieder und Staatsangestellten für menschenrechtliche Belange, die allgemeine Menschenrechtsbildung sowie die Schulbildung.
- Syrien schafft eine unabhängige Menschenrechtsinstitution, die die Aufgabe hat, die Menschenrechtssituation in Syrien zu dokumentieren, Beschwerden entgegenzunehmen, Berichte zu verfassen und Empfehlungen zu Handeln der Gesetzgeber, der Regierungen, der Verwaltungen und der Gerichte zu verfassen. Die Menschenrechtsinstitution verfügt über die erforderlichen Finanzmittel, über die sie frei verfügt. Sie schafft spezialisierte Menschenrechtskommissionen, z.B. eine Gleichstellungskommission, eine Antifolterkommission, eine Kinderrechtskommission, und koordiniert deren Arbeit.
- Zur umfassenden Verwirklichung der Menschenrechte arbeitet Syrien eng mit der Zivilgesellschaft zusammen. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass Anwälte und Anwältinnen und andere Menschenrechtsvertreter ihre Tätigkeit frei und sicher ausüben können und jederzeit Zugang zu Personen und Informationen haben; das Anwaltsgeheimnis ist gewährleistet.
- Die Verfassung legt fest, welche Menschenrechte unantastbar sind und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die übrigen Menschenrechte eingeschränkt werden können. Einschränkungen müssen auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und auf verhältnismäßige Weise geregelt und durchgeführt werden. Handlungen und Äußerungen, die sich gegen die Grundprinzipien der Verfassung richten, oder zu Hass und Gewalt aufrufen, sind verboten.
- Wer behauptet, Opfer einer Menschenrechtsverletzung geworden zu sein, hat Anspruch auf eine wirksame Beschwerde vor einem unabhängigen Gericht. Der Zugang zum Gericht ist für alle gewährleistet; bei Bedürftigkeit besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Vertretung durch eine Fachperson.
- Menschenrechtsverletzungen müssen wiedergutgemacht werden. Das Gericht ordnet alle erforderlichen Maßnahmen zur Restitution, Kompensation und Prävention an.
- Der Transitionsprozess orientiert sich an den Menschenrechten. Es wird frühestmöglich eine Menschenrechtskommission eingesetzt, in der alle ethnischen, religiösen, konfessionellen und sprachlichen Gruppen sowie in- und ausländische

Expertinnen und Experten vertreten sind. Die Kommission begleitet den Transitionsprozess, verfasst Stellungnahmen und gibt Empfehlungen ab. Bis zur Schaffung der unabhängigen Menschenrechtsinstitution befasst sich die Menschenrechtskommission auch mit dem vergangenen Unrecht. Sie dokumentiert die vergangenen Menschenrechtsverletzungen, sichert Unterlagen und Zeugenaussagen und erarbeitet Vorschläge für die Wiedergutmachung. Sie arbeitet dabei eng mit den anderen nationalen und internationalen Akteuren zusammen, die sich mit der Transitionsgerechtigkeit befassen.

7. Die territoriale Integrität Syriens ist gewährleistet.

8. Alle Ebenen des syrischen Staats garantieren die gleichberechtigte Teilhabe aller Gruppen am Staat und seiner Institutionen und sorgen für politische, wirtschaftliche und soziale Chancengleichheit unter allen Bürgerinnen und Bürgern. Die Behörden aller staatlichen Ebenen sind inklusiv und repräsentieren alle Gruppen gemäß ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung. Eine Übervertretung, sehr kleiner und verstreut lebender Gruppen, ist zulässig.

9. Auf bundesstaatlicher Ebene sind Arabisch, Kurdisch, Turkmenisch und Syrisch als gleichwertige offizielle Sprachen anerkannt. Die Arbeitssprache ist Arabisch; wichtige Erlasse und Entscheide werden in die anderen offiziellen Nationalsprachen übersetzt. Auf die Bedürfnisse anderer Sprachgruppen wird Rücksicht genommen. Die Regionen können neben Arabisch eine oder mehrere zusätzliche Sprachen als offizielle Sprachen oder als Arbeitssprachen festlegen.

10. Syrien garantiert die gleichen Rechte und Pflichten für Frauen und Männer und sorgt für die angemessene Vertretung und Mitbestimmung der Frauen in allen Institutionen des syrischen Staats. In allen Institutionen des Bundes, der Regionen und Kommunen sind Frauen mit mindestens 30% vertreten.

11. Syrien ist ein säkularer Staat. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit aller wird durch die Bundesverfassung geachtet und geschützt; sie ist für die gesamte Bevölkerung auf allen Ebenen des syrischen Staats gewährleistet. Der Staat begegnet allen religiösen und konfessionellen Gruppenmit Respekt und verhält sich in religiösen und konfessionellen Fragen neutral; er anerkennt verfassungsrechtlich auch die Religion der Jesiden.

12. Das syrische Parlament besteht aus zwei Kammern.
    - In der ersten Kammer ist das gesamte syrische Volk vertreten. Die Vertreterinnen und Vertreter werden bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, durch Verhältniswahl direkt gewählt. Die Regionen dienen als Wahlkreise. Die Verfassung legt die Größe des Parlaments fest, sichert die Einhaltung der Mindestquoten für Frauen und regelt die Unvereinbarkeiten, z.B. für Geistliche oder Militärpersonen. Das Wahlgesetz bestimmt die Einzelheiten.
    - In der zweiten Kammer sind alle Regionen mit gleicher Stimmzahl vertreten. Die Regionen entscheiden in ihren Wahlgesetzen darüber, wie ihre Vertretung bestellt wird. Die armenische, syrische/assyrische, ismaelitische, jesidische, tscherkessische und turkmenische Gemeinschaft sowie weitere sehr kleine und verstreut lebende Gruppen haben zusätzlich Anspruch auf einen Vertreter in der zweiten Kammer; diese Vertreter werden von ihren jeweiligen Gemeinschaften direkt gewählt. Entscheide, die die Zuständigkeiten der Regionen betreffen sowie Projekte, die im gesamtsyrischen Interesse liegen, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der zweiten Kammer.

13. Der Präsident oder die Präsidentin Syriens wird direkt gewählt. Er oder sie ist gewählt, wenn er oder sie die Mehrheit der Stimmen der gesamten Bevölkerung und die Zustimmung der Mehrheit der Regionen erlangt. Die Funktion des Präsidenten oder der Präsidentin ist vorwiegend repräsentativer und zeremonieller Natur. Der Präsident oder die Präsidentin erteilt der Partei, die die meisten Stimmen erzielt hat, den Auftrag zur Regierungsbildung und ernennt den Premierminister oder die Premierministerin. Der Premierminister bildet das Kabinett; die beiden Kammern sprechen dem Premierminister und dem Kabinett mit der absoluten Mehrheit der Stimmen das Vertrauen aus. Der Premierminister und das Kabinett sind dem Parlament Rechenschaft schuldig.

14. Eine unabhängige Wahlkommission plant, organisiert und überwacht die Durchführung der Wahlen. Die ersten Wahlen werden in enger Zusammenarbeit im der UNO und anderen internationalen Organisationen geplant und durchgeführt.

15. Syrien hat ein Verfassungsgericht, das die Menschenrechte, die Rechte aller ethnischen, religiösen, konfessionellen und sprachlichen Gruppen, die Verteilung der Macht und der Ressourcen überwacht sowie alle Werte und Prinzipien der Verfassung schützt. Die Verfassung legt die Zahl der Richter, ihre Amtszeit und die Voraussetzungen für ihre Wählbarkeit fest. Die Richterinnen und Richter werden von der zweiten Kammer mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Die Wahl wird von einer unabhängigen Wahlkommission vorbereitet, die Vorschläge des Präsidenten, der ersten Kammer, der Regionen, der ethnischen, religiösen und sprachlichen Gruppen, der Parteien und der unteren Gerichte entgegennimmt. Bei der Vorbereitung der Wahl und bei der Wahl ist sicherzustellen, dass die verschiedenen Regionen Syriens und die ethnischen, religiösen, konfessionellen und sprachlichen Gruppen angemessen vertreten sind. Mindestens ein Verfassungsrichter muss arabischer, kurdischer, turkmenischer und syrisch als Muttersprache haben. Liegt ein Gesetzesentwurf oder ein anderer Erlass des Parlaments vor, so kann ein Viertel der Mitglieder der ersten Kammer, ein Viertel der Mitglieder der zweiten Kammer, der Präsident oder die Präsidentin oder zwei Regionen das Verfassungsgericht anrufen, das innerhalb einer bestimmten Frist über die Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs entscheidet. Regionen, Kommunen und andere staatliche Akteure sowie natürliche und juristische Personen, die eine Verletzung der Verfassung geltend machen, können sich mit Beschwerde an das Verfassungsgericht wenden. Die Beschwerde kann sich gegen jedes staatliche Handeln oder Unterlassen richten. Das Verfassungsgericht hebt Gesetze und Entscheide auf, die die Verfassung verletzen; im Falle eines Notstands überprüft es die Einhaltung des Notstandsrechts. Das Verfassungsgericht entscheidet zügig. Es nimmt eine Vorprüfung vor, die sicherstellt, dass dringliche Verfahren mit der erforderlichen Dringlichkeit behandelt und missbräuchliche Verfahren zurückgewiesen werden. Verzögern Vorinstanzen das Verfahren auf ungebührliche Weise, so kann sich der Beschwerdeführer direkt an das Verfassungsgericht wenden. Das Verfassungsgericht verfügt über personelle und institutionelle Unabhängigkeit und über eine finanzielle Ausstattung, die ihm ein effizientes Funktionieren ermöglicht.

16. Die bundesstaatlich Ebene ist nur für jene Bereiche zuständig, die die Verfassung ihrer Zuständigkeit zuweist. Dazu gehören namentlich:
    a. das Militär, die Verteidigung, der Geheimdienst und – in Zusammenarbeit mit den Regionen der Grenzschutz
    b. die Bundespolizei, die die Bundesverfassung schützt und die internationale Polizeizusammenarbeit gewährleistet
    c. die Währung und die unabhängige Zentralbank
    d. die Staatsbürgerschaft
    e. die politischen Außenbeziehungen
    f. das Strafrecht

g. das Sachenrecht, das Vertrags- und Handelsrecht, das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, das Banken- und Börsenrecht
h. die Planung und Durchführung von Projekten, die im bundestaatlichen (gesamtsyrischen) Interesse liegen; sie arbeitet dabei eng mit den Regionen zusammen, die von dem Projekt besonders betroffen sind und nimmt auf deren Interessen Rücksicht
i. die Eckwerte der wirtschaftlichen Entwicklung und der sozialen Sicherheit, sie arbeitet dabei eng mit den Regionen zusammen.

17. Die übrigen staatlichen Aufgaben fallen in die Zuständigkeit der Regionen. Dazu gehören insbesondere das Bildungswesen, die Gesundheitsversorgung, die Polizei, das Personen- und Familien- und Erbrecht, die Planung und Durchführung der regionalen Infrastruktur und Entwicklung und die Kultur. Sie schützen die Umwelt und die Kulturgüter und verwirklichen die völkerrechtlichen Pflichten Syriens.

18. Die Regionen sind für das Bildungswesen zuständig und betreiben selbständig Schulen und Universitäten. Sie anerkennen das Recht von ethnischen, religiösen, konfessionellen und sprachlichen Gruppen auf selbstbestimmte Schulbildung und achten und schützen die Autonomie der Universitäten. Sie bewilligen und beaufsichtigen private Bildungseinrichtungen. Die Regionen gestalten das Bildungswesen und legen die Lehrpläne fest im Einklang mit der internationalen Kinderrechtskonvention und anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen Syriens. Sie stellen sicher, dass der Unterricht die Werte der Bundes- oder Regionalverfassung achtet und fördert und dem friedlichen Zusammenleben dient. Sie treffen alle erforderlichen Vorkehren um zu verhindern, dass im Bildungswesen radikale religiöse oder verfassungsfeindliche Inhalte vermittelt werden oder dass das Bildungswesen zu religiösen oder politischen Zwecken missbraucht wird. Um die gegenseitige Anerkennung der Bildungsabschlüsse zu erleichtern, koordinieren die Regionen die Bildungsstufen und allgemeine Bildungsziele und sichern gemeinsame eine hohe und vergleichbare Qualität. Die bundesstaatliche Ebene kann die universitäre Lehre und Forschung unterstützen und die internationale Zusammenarbeit koordinieren; sie respektiert dabei die Zuständigkeit der Regionen und die Autonomie der Universitäten. Bei der Ausgestaltung des Finanzausgleichs ist den Kosten des Bildungswesens besonders Rechnung zu tragen.

19. Die Regionen sind zuständig für die innere Sicherheit, soweit dafür nicht die bundestaatliche Ebene verantwortlich ist. Sie schützen ihre Regionalverfassungen.

20. Die politischen Außenbeziehungen sind die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes. Syrien achtet das Völkerrecht und pflegt friedliche Beziehungen zu seinen Nachbarn und zur internationalen Gemeinschaft. Das Parlament überprüft die bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen Syriens auf ihre Zweckmäßigkeit und erarbeitet Vorschläge für den Abschluss oder die Kündigung völkerrechtlicher Verträge.

21. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten können Regionen mit anderen Regionen und internationalen Akteuren zusammenarbeiten und zu diesem Zweck Verträge abschließen. Sie sind verpflichtet, die bundesstaatliche Ebene über diese Aktivitäten zu informieren. Ist eine Region oder die Mehrheit der ersten Kammer der Auffassung, dass die Zusammenarbeit die Verfassung verletzt oder gesamtsyrischen Interessen schadet, so kann sie die zweite Kammer anrufen. Diese kann mit Zweidrittelmehrheit die Unzulässigkeit der Zusammenarbeit festhalten.

22. Das Militär, die Sicherheitsbehörden und die Polizei stehen unter ziviler Kontrolle und sind dem Bundesparlament bzw. den regionalen Parlamenten gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Geheimdienst untersteht der Aufsicht einer Kommission des Bundesparlaments, die paritätisch aus Mitgliedern beider Kammern zusammengesetzt ist.

23. Die bundesstaatliche und regionale Ebene sorgen gemeinsam für einen möglichst hohen Standard an sozialer Sicherheit. Die bundesstaatliche Ebene regelt die Alters- und Hinterbliebenen-, die Kranken- und Unfall- sowie die Arbeitslosenversicherung. Die regionale Ebene vollzieht diese Regelung. Ein angemessener Anteil aus dem Einkommen aus den natürlichen Ressourcen steht für die soziale Sicherheit zur Verfügung und ergänzt das Einkommen aus Prämien. Jede Person, die in Not gerät, hat Anspruch auf staatliche Hilfe und Betreuung.

24. Die bundesstaatliche und regionale Ebene stellen die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Energie und Kommunikationsmitteln sicher.

25. Jede Region hat ihre eigene Verfassung und ihre eigenen Behörden. Die regionalen Verfassungen sowie die regionalen Gesetze dürfen dem übergeordneten Bundes- und Völkerrecht nicht widersprechen.

26. Die Grenzen der Regionen werden neu gezogen. Eine Kommission, die aus in- und ausländischen Experten zusammengesetzt ist, erarbeitet unter der Leitung der UNO Vorschläge zur Neuziehung der Grenzen. Sie trägt dabei ethnischen, religiösen, konfessionellen und sprachlichen Kriterien Rechnung und führt Konsultationen durch. Gestützt auf die Vorschläge der Kommission finden die ersten Parlamentswahlen für beide Kammern und Präsidentschaftswahlen statt. Die zweite Kammer setzt aus ihrer Mitte eine Grenzkommission ein, in der alle ethnischen, religiösen, konfessionellen und sprachlichen Gruppen vertreten sind. Die Grenzkommission nimmt Anträge zur Veränderung der Regionalgrenzen entgegen, konsultiert die in- und ausländischen Experten und erarbeitet Vorschläge zu Händen der zweiten Kammer. Die vorgeschlagenen Grenzänderungen treten in Kraft, wenn sie in der zweiten Kammer von allen anwesenden Mitgliedern angenommen werden. Kommt in der zweiten Kammer kein Konsens zustande, so finden in den betroffenen Gebieten Referenden statt. Die Grenzkommission plant und überwacht die Durchführung der Referenden und kann die UNO mit der Überwachung betrauen.

27. Ethnische, religiöse, konfessionelle und sprachliche Gruppen genießen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort das Recht auf kulturelle Selbstbestimmung, namentlich das Recht auf selbstbestimmte Schulbildung, Ausübung der Religion und Pflege der Kultur. Sie können zu diesem Zweck Institutionen gründen, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sicherstellen. Das Recht auf kulturelle Selbstbestimmung wird im Rahmen der Bundes- und der Regionalverfassung sowie im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Syriens ausgeübt. Seine Ausübung untersteht der Aufsicht der Regionen, die sicherstellen, dass die Vorgaben der regionalen Lehrpläne eingehalten werden. Über Streitigkeiten entscheidet das Verfassungsgericht.

28. Die Regionen anerkennen die Rechte aller Gruppen auf kommunale Selbstverwaltung. Die Grenzen der Kommunen werden bei Bedarf neu gezogen. Dabei wird ethnischen, religiösen, konfessionellen und sprachlichen Kriterien Rechnung getragen.

29. Alle Ebenen des syrischen Staates verfügen über Finanzautonomie und sind für ihren Haushalt verantwortlich. Die bundestaatliche Ebene sowie die regionalen und die lokalen Ebenen haben für ein ausgeglichenes Budget zu sorgen, eine Finanzaufsicht sicherzustellen und Maßnahmen zur Verhinderung der Korruption vorzusehen. Sie verfügen über ihre

Überschüsse und tragen ihre Schulden. Die bundesstaatliche Ebene ist zuständig für die Zölle, die Mehrwertsteuer und die besonderen Verbrauchssteuern. Die Regionen erheben in Zusammenarbeit mit der lokalen Ebene direkte Steuern auf dem Einkommen natürlicher und auf dem Reinertrag juristischer Personen und stellen eine angemessene Verteilung der Einnahmen zwischen regionaler und lokaler Ebene sicher. Die natürlichen Ressourcen gehören den Regionen und dem gesamten Syrien; die Regionen verwalten sie im Interesse des gesamten Staats. Das Einkommen aus den natürlichen Ressourcen dient der Deckung der Bedürfnisse aller Regionen. Die Region, in der sich die natürliche Ressource befindet, hat Anspruch auf einen angemessen Anteil des Einkommens aus der Ressource. Der Finanzausgleich zwischen
der bundesstaatlichen und der regionalen Ebene sowie zwischen den Regionen stellt sicher, dass alle staatlichen Gemeinschaften über die Finanzmittel verfügen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben brauchen. Für den Ausgleich sind folgenden Kriterien maßgebend: Bevölkerungszahl, Bedürfnisse nach Sozialleistungen, wirtschaftlicher Entwicklungsstand, Bedürfnis nach Wiederaufbau und Ausgleich für vergangenes Unrecht. Eine unabhängige Finanzkommission wacht über die staatlichen Finanzmittel und erarbeitet jährlich zu Händen des Parlaments Vorschläge zu den Finanzausgleichszahlungen. Die Kommission setzt sich aus unabhängigen Experten für öffentliche Finanzen zusammen und wird von beiden Kammern des Parlaments bestellt.

30. Alle Ebenen des Staates sind zur Information, zur offenen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit und zur friedlichen Beilegung von Konflikten verpflichtet.

31. Alle Ebenen des Staates sind dem Ziel einer starken und vielfältigen Zivilgesellschaft verpflichtet. Sie achten und schützen die Meinungsäußerungs-, Vereinigungs- und Demonstrationsfreiheit und unterwerfen die Tätigkeit zivilgesellschaftlicher Akteure nur jenen Schranken, die im Einklang mit der Bundesverfassung und dem Völkerrecht stehen.

32. Eine unabhängige Kommission erarbeitet zu Händen des Parlaments Vorschläge für die Transitionsgerechtigkeit und sorgt dafür, dass die Verbrechen der Vergangenheit geahndet werden. Bei der Zusammensetzung der Kommission wird sichergestellt, dass alle ethnischen, religiösen, konfessionellen und sprachlichen Gruppen angemessen vertreten sind und dass die Kommission über das erforderliche Fachwissen verfügt. In der Kommission sind auch ausländische Expertinnen und Experten der Transitionsgerechtigkeit vertreten.

Der Prozess der Verfassungsgebung hat sich an den hier festgelegten Prinzipien auszurichten und den berechtigen Interessen aller ethnischen, religiösen, konfessionellen und sprachlichen Gruppen Rechnung zu tragen. Der Anspruch aller Komponenten Syriens auf gleichberechtigte Mitwirkung im Staat gilt auch für den Prozess der Verfassungsgebung. Die folgenden Verfassungsprinzipien dürfen nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden: die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte, die Rechte der ethnischen, religiösen, konfessionellen und sprachlichen Gruppen, die Sozialstaatlichkeit und die Bundesstaatlichkeit. Alle mit der Transition befassten nationalen und internationalen Akteure wirken mit vereinten Kräften daraufhin, dass sich die Situation in ganz Syrien möglichst bald normalisiert und dass alle, die aus dem Ausland oder aus anderen Gebieten Syriens in ihre Heimat zurückkehren wollen, dies unter sicheren und angemessenen Bedingungen tun können und die nötige Unterstützung erhalten. Sobald dies möglich ist, findet unter internationaler Beteiligung ein Zensus statt. Gestützt auf seine Ergebnisse finden Parlaments- und Präsidentschaftswahlen statt.

Europäisches Zentrum für Kurdische Studien
European Center for Kurdish Studies

Project: Power Sharing for a United Syria
Emser Straße 26
Berlin 12051
Germany

mail@kurdologie.de
+49 30 67 96 85 27

© 2018 | Berlin